

Vereinbarung

nach § 94 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz (HmbPersVG)
zur Durchführung von Pilotversuchen mit IT-gestützten Zeitwirtschaftssystemen
(IT-Zeitwirtschaft Pilot)

Zwischen

dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Personalamt
einerseits

und

dem dbb Hamburg
-beamtenbund und tarifunion- ,

dem Deutschen Gewerkschaftsbund -Bezirk Nord-

als Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände des öffentlichen
Dienstes

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Vorbemerkung

Der Einsatz eines IT-gestützten Zeitwirtschaftssystems soll der effizienten, auf die jeweiligen spezifischen Geschäftsprozesse zugeschnittenen Verwaltung von Arbeits- und Abwesenheitszeiten dienen. Daneben wird in Teilbereichen der Verwaltung eine gezielte Personaleinsatzplanung ermöglicht. Flexibilität und Zeitsouveränität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen dabei weiter gestärkt werden.

Hierzu werden bisher voneinander getrennt geführte Datenbestände (z.B. Zeiterfassungskarten, Urlaubslisten, Gleitzeitkonten, abrechnungsrelevante Daten, Produkterfassung) verbunden und das manuelle Übertragen von Daten von einem System in das andere weitgehend überflüssig gemacht. Damit werden zugleich die technischen Voraussetzungen verbessert, flexible Arbeitszeitmodelle zu verwalten. Dabei ist es eine entscheidende Voraussetzung, technisch, organisatorisch oder

durch verhaltensbezogene Regelungen zu gewährleisten, dass Daten, die mit diesem System für unterschiedliche Zwecke erhoben, verarbeitet, genutzt und gespeichert werden sollen, auch entsprechend unterschiedlich gespeichert und getrennt genutzt werden.

Die Einführung der Zeitwirtschaft in den Pilotdienststellen, wie dem ZPD wird als Teil eines Prozesses begriffen, der zunächst folgende Meilensteine aufweist:

1. Abschluss dieser „Öffnungsklausel.
2. Abschluss entsprechender Dienstvereinbarungen in den Pilotbereichen.
3. Evaluierung der Erfahrungen in den Pilotbereichen.
4. Abschluss der Rahmenvereinbarung „IT-Zeitwirtschaft“.

Die Öffnungsklausel soll den Piloten den notwendigen Spielraum zur Ausgestaltung der praktischen Anwendung gewähren und helfen, datenschutzrechtliche und andere Fragen, z. B. hinsichtlich der Unterstützung elektronischer Geschäftsprozesse, ggf. solche, die personalwirtschaftlicher Art sein können, zu klären.

Die Pilotbereiche sollen Erkenntnisse und Erfahrungen für den Abschluss der späteren Rahmenvereinbarung und deren Abgrenzung zu dezentralen Dienstvereinbarungen ermöglichen. Bis zum Abschluss der Rahmenvereinbarung „IT-Zeitwirtschaft“ bleiben bestehende Dienstvereinbarungen bezüglich Zeitwirtschaft unberührt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist das Zeitwirtschaftssystem SP-Expert (siehe Anlage). Die Personaleinsatzplanung ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Diese ist gegebenenfalls in örtlichen Dienstvereinbarungen zu regeln.
- (2) Basis ist die Verwaltungsanordnung über die Dienstzeit vom 18.12.1996, die seit dem 01.01.1997 gilt.
- (3) Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung zur Gleitzeit bzw. den damit in Zusammenhang stehenden Evaluationen diesbezüglicher Modellversuche sind neue Arbeitszeitmodelle im Rahmen der Zeitwirtschaft ausgeschlossen.

§ 2 Piloten

Pilotbereiche sind: Landesbetrieb Verkehr, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessungswesen, Zentrum für Personaldienste, Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer. Soweit ein Bedarf und Gewinn neuer Erkenntnisse zu erwarten und darüber hinaus eine Evaluation im vorgesehenen Zeitraum möglich ist, können im Einvernehmen mit den Spitzenorganisationen neue Piloten zugelassen werden.

§ 3 Datenschutz und Zugriffsrechte

- (1) Der lesende und schreibende Zugriff auf Zeitwirtschaftsdaten durch direkte Vorgesetzte und Zeitbeauftragte [1] erfolgt nur im erforderlichen Umfang im Rahmen örtlicher Dienstvereinbarungen. Die Zugriffsrechte werden in einem Berechtigungs- und Rollenkonzept dokumentiert.
- (2) Das Zeitwirtschaftssystem wird nicht für individuelle Leistungskontrollen eingesetzt. Vorgesetzte haben die Befugnis, die ihnen im Rahmen der Zeitwirtschaft zugeordneten Funktionen gemäß dem Berechtigungs- und Rollenkonzept nach Absatz 1 auszuüben. Diese technischen und organisatorischen Regelungen sind ggf. durch entsprechende Handlungsanweisungen in den Pilotdienststellen zu ergänzen. Es wird sichergestellt, dass schreibende Zugriffe protokolliert werden.
- (3) Individuelle Zeitwertdaten werden anonymisiert an Kosten-Leistungs-Rechnungsverfahren weitergeleitet und dort im Rahmen der bestehenden 94er Vereinbarung über den Einsatz von SAP als Verfahren zur integrierten Ressourcensteuerung vom 15.11.2005 verwendet.
- (4) Es wird ein Archivierungs- und Löschkonzept erstellt, das die Löschfristen und Zugriffsrechte regelt.

Fußnote [1] zu § 3 Absatz 1, Satz 1

Gemäß der § 94er Vereinbarung zur Weiterentwicklung des Personalwesens durch Reorganisation und Technikunterstützung in der FHH (ProPers) sind die Zeitbeauftragten grundsätzlich den Personalabteilungen zuzuordnen. Bei Abweichungen davon sind entsprechende dezentrale Zuständigkeitsregelungen und ergänzende Risikoanalysen erforderlich.

§ 4 Koordinierungsgruppe

- (1) Zur Begleitung des Einführungsprozesses wird eine Koordinierungsgruppe gebildet. Diese bereitet die Evaluation vor, bewertet die Erkenntnisse aus den Pilotbereichen, sichert den Projektfortschritt und schlägt für die Verhandlung der beabsichtigten Rahmenvereinbarung Lösungsmöglichkeiten vor. Dazu gehören insbesondere Datenschutzerfordernisse bei den Zugriffsregelungen [2], Regeln datenschutzgerechter Archivierung [3], die Anwendung bestehender Arbeitszeitregeln, Abgrenzung zentraler von dezentral zu regelnden Gesichtspunkten.
- (2) Ein gemeinsames Ziel der Versuche und der Begleitung durch die Koordinierungsgruppe ist insbesondere eine weitgehend technische Realisierung der unter Datenschutzaspekten erforderlichen Beschränkungen.
- (3) Die Koordinierungsgruppe besteht aus Vertretern des Personalamtes / ZPD und von den Spitzenorganisationen benannten Mitgliedern. Auf Beschluss der Koordinierungsgruppe kann sie bei Bedarf einen/e Berater/in, auf den/die sich beide Seiten verständigen, hinzuziehen. Der/Die Berater/in nimmt an den Sitzungen der Koordinierungsgruppe beratend teil. Bei Bedarf wird sie um Mitglieder von Piloteinrichtungen erweitert [4]. Sie tritt nach Vereinbarung zusammen.

Fußnote [2] zu § 4 Absatz 1, Satz 2:

z. B. Protokolldateien, Beschränkung und Bestimmung von Zugriffsrechten, zu denen auch sogenannte ungewollte Leserechte zählen

Fußnote [3] zu § 4 Absatz 1, Satz 2:

z. B. Löschfristen

Fußnote [4] Absatz 3, Satz 4:

Das in Absatz 2 genannte Ziel bedarf einer Beratung, um den Beteiligten zu ermöglichen, insbesondere die als technisch unabdingbar dargestellten, für die Spitzenorganisationen aber nicht hinnehmbaren Leseszugriffsmöglichkeiten z. B. der Vorgesetzten und die bisherigen Regeln der Archivierung qualifiziert zu hinterfragen.

§ 5 Qualifizierung

- (1) Grundsätzlich sind die Dienststellen für die bedarfsgerechte, umfassende und rechtzeitige Qualifizierung [5] zuständig. Das ZPD leistet planerisch und organisatorisch Hilfestellung.
- (2) Die Beschäftigten der Pilotbereiche erhalten frühzeitig vor Einführung der Zeitwirtschaftselemente umfassende Informationen. Die Inhalte des Systems sind den Beschäftigten dadurch zu vermitteln.

Fußnote [5] zu § 5 Absatz 1, Satz 1:

Die Vertragspartner verstehen unter Qualifizierung sowohl Maßnahmen der Schulung als auch der Fortbildung. In jedem Fall geht der Begriff der Qualifizierung quantitativ und qualitativ über eine Einweisung hinaus.

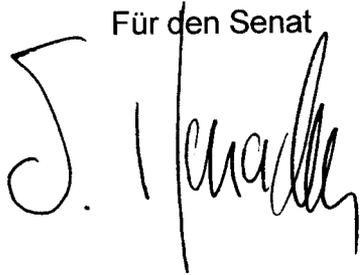
§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt sofort in Kraft. Sie endet zum 31.12.2007. Sollte ein Vertragspartner dies wünschen, besteht die Option auf Verlängerung um 1 Jahr und ggf. um ein weiteres Jahr.

Hamburg, den 17. 9. 2007

Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat



dbb hamburg

beamtenbund und tarifunion



Deutscher Gewerkschaftsbund

-Bezirk Nord-

